

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Grundrechtsschutz zwischen Ermächtigung, Teilhabe und Fremdbestimmung

Dana-Sophia Valentiner

I. Einleitung

Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Grund- und Menschenrecht. Verankert ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Grundgesetz im allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es garantiert, „das Verhältnis zur eigenen Sexualität und die sexuellen Beziehungen zu anderen einzurichten“.¹ Jeder Person steht demnach die Befugnis zu, darüber zu bestimmen, ob, mit wem, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen sie Sex hat, und ob und in welchen Grenzen sie Einwirkungen anderer Personen auf ihre Entscheidungen und Handlungen zulässt.² Werden allerdings (zu) hohe Anforderungen an die Kommunikations- und Einsichtsfähigkeit einer Person gestellt, um von einer hinreichenden Verfügungsbefugnis auszugehen, schließt dies insbesondere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen von der Inanspruchnahme des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung aus. Werden (zu) hohe Anforderungen an die Möglichkeiten zur körperlichen (Inter-)Aktion und Kommunikation gestellt, kann dies insbesondere Menschen mit körperlichen Behinderungen ausschließen. Es stellt sich daher die Frage, wie ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung konzeptualisiert werden kann, das die sexuelle Freiheit von Menschen mit Behinderungen anerkennt und wahrt, Schutz vor sexuellen Übergriffen bietet sowie diskriminierungsfreien Zugang zu sexueller Bildung und sexuellen Dienstleistungen sicherstellt. Um Exklusion zu vermeiden und Selbstbestimmung für alle Menschen zu ermöglichen, schlage ich

1 S. nur BVerfG v. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, BVerfGE 47, 46 (73 f.); BVerfG v. 16.3.1982 – 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123 (134); BVerfG v. 26.1.1993 – 1 BvL 38/92, BVerfGE 88, 87 (97); BVerfG v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, BVerfGE 120, 224 (238 f.).

2 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 374. S. statt vieler Hörnle, Sexuelle Selbstbestimmung: Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen, ZStW 127 (2015), 851 (859); Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 99. EL September 2022, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 200; Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, Vor § 174 Rn. 7 f.

vor, das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung ausgehend von den gesellschaftlichen und strukturellen Bedingungen für Autonomie zu denken.³ Für die nähere Konkretisierung der Bedingungen sexueller Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen liefert die UN-Behindertenrechtskonvention wichtige Anhaltspunkte.

Der Beitrag leitet zunächst das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Grund- und Menschenrecht her und stellt die unterschiedlichen Dimensionen dieses Rechts (Entfaltungsfreiheit, Schutzpflichten, Teilhabe) dar (II.). Im Fokus steht anschließend das Schlüsselkonzept für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung: das Autonomiekonzept, welches sich als Hürde, aber auch als Chance für ein gleichberechtigtes Recht auf sexuelle Selbstbestimmung erweisen kann (III.). Darauf aufbauend wird das Konzept des Grund- und Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen in vier Aspekten konkretisiert (IV.). Zunächst wird das verfassungsrechtliche Leitbild konsensualer Sexualitäten aus einer antidiskriminierungsrechtlichen Perspektive reflektiert. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen sodann die Anerkennung der sexuellen Entfaltungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen, der angemessene Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch sowie schließlich die Frage nach grund- und menschenrechtlich gebotener sexualbegleitender Assistenz und ihren Grenzen.

II. Das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung

Das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung ist im deutschsprachigen Rechtsdiskurs nach wie vor erstaunlich unterbeleuchtet.⁴

3 Der Beitrag geht insoweit zurück auf Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021.

4 Baer, „Sexuelle Selbstbestimmung“? Zur internationalen Rechtslage und denkbaren Konzeptionen von Recht gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung, in: Lohrenscheit (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht, 2009, 89 (95 f.); Hörnle, ZStW 127 (2015), 851; für das Sexualstrafrecht s. Renzikowski, Primat des Einverständnisses?, in: Lembke (Hrsg.), Regulierungen des Intimen: Sexualität und Recht im modernen Staat, 2017, 197 (201); bezogen auf das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung s. Juhász, Das Menschenrecht auf selbstbestimmte Sexualität im Licht der BRK, Newsletter Menschenrechte 2014, 271 (275): „Zusammenfassend lassen sich aus den das Recht auf selbstbestimmte Sexualität verbürgenden Bestimmungen der BRK Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten ablesen. Ihr konkreter Umfang steht allerdings momentan noch nicht fest, befindet sich doch das Menschenrecht auf selbstbestimmte Sexualität selbst noch in der Konstituierungsphase“.

In seiner Existenz ist es zwar weitgehend anerkannt.⁵ Wenig Klarheit herrscht aber über Inhalte und Reichweite des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung.⁶ Im Folgenden sollen daher zunächst die zentralen Dimensionen des Grund- und Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung herausgearbeitet werden.

1. Herleitung sexueller Selbstbestimmung als Grund- und Menschenrecht

Verankert ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – ohne dass es bislang explizit positivrechtlich normiert wäre – in dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in dem Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK). Diese Rechte garantieren personale Autonomie und erstrecken sich auf unterschiedliche Aspekte der Persönlichkeitsentfaltung, einschließlich der sexuellen Entfaltung.⁷ Um die elementaren Bedingungen für die Persönlichkeitsentfaltung zu bestimmen, kann für die Bestimmung der besonders intensiv geschützten Aspekte der Persönlichkeitsentfaltung auch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) herangezogen werden. Auch Menschenrechtsabkommen enthalten Anhaltspunkte für das Verständnis des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung – und finden als Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch für die Interpretation des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung Berücksichtigung.⁸

5 In der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts explizit seit BVerfG v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, BVerfGE 120, 224 (239); für das Strafrecht s. *Hörnle*, ZStW 127 (2015), 859; *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention, 2018, 52 f.; *Lenz*, Die Jugendschutztatbestände im Sexualstrafrecht, 2017, 38; *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, 1993, 86; *Bung*, Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, in: *Thiée* (Hrsg.), Menschen-Handel: wie der Sexmarkt strafrechtlich reguliert wird, 2008, 49 (50); *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, FS Schroeder, 2006, 603 (604); *dies.*, Lücken beim Schutz der sexuellen Selbstbestimmung aus menschenrechtlicher Sicht, FS Rössner, 2015, 928 (931).

6 S. dazu bezogen auf den verfassungsrechtlichen Diskurs *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 186 ff.

7 Hierzu ausführlich *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 362 ff.

8 Zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der UN-BRK als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes s. BVerfG v. 30.1.2020 – 2 BvR 1005/18, NJW 2020, 1282 (1283, Rn. 40); BVerfG v. 22.11.2023 – 1 BvR 2577/15, NJW 2024, 424 (435, Rn. 118).

Für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen kommt unter den Menschenrechtsabkommen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) besondere Bedeutung zu. Auch die UN-BRK nennt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung allerdings nicht explizit. Sie enthält aber Regelungen zur Autonomie, zur Achtung der Privatsphäre und zur Reproduktion sowie zur Gesundheit, die relevant werden können. Art. 12 UN-BRK beinhaltet einen besonderen Gleichheitssatz. Anerkannt wird die gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Die Konventionsstaaten werden zudem verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Sie haben außerdem geeignete und wirksame Sicherungen vorzusehen, um Missbräuche zu verhindern. Art. 19 UN-BRK garantiert die unabhängige Lebensführung und verpflichtet die Konventionsstaaten u.a. zu angemessenen Vorkehrungen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft notwendig ist. Art. 22 UN-BRK regelt, dass die Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten ist, und zwar unabhängig vom Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben. Art. 22 UN-BRK sieht zudem vor, dass die Konventionsstaaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen zu schützen haben. Dies schließt Informationen über die Sexualität und die sexuelle Orientierung ein. Art. 23 UN-BRK beinhaltet u.a. das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung, das eine Verknüpfung zur sexuellen Selbstbestimmung aufweist. Art. 25 UN-BRK betrifft das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie einen diskriminierungsfreien und erschwinglichen Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen.

2. Sexuelle Entfaltung als elementarer Aspekt der freien Persönlichkeitsentfaltung

Art. 2 Abs. 1 GG garantiert das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Grundrechtsberechtigt sind alle natürlichen Personen. Das Persönlichkeitsrecht erstreckt sich auf sämtliche Lebensbereiche, u.a. die Sexualität. Es beinhaltet somit auch das Recht auf die freie sexuelle Entfaltung.⁹

Das Persönlichkeitsrecht garantiert die umfassende Verfügungsbefugnis als Ausdruck personaler Autonomie, also die Befugnis, „über sich nach eigenen Maßstäben verfügen“ zu können.¹⁰ Die Persönlichkeitsentfaltung ist somit nicht als ein bloß auf konkrete Entfaltungshandlungen bezogener Vorgang zu verstehen, sondern als konstituierender „schöpferisch gestalten-der Vorgang“.¹¹ Dies gilt auch in sexualbezogener Hinsicht, als Recht auf sexuelle Selbstfindung und -identifikation, einschließlich des Erkennens, Findens und Entwickelns sexueller Präferenzen und der sexuellen Orientierung. Geschützt ist zudem sexuelles Verhalten, einschließlich der sexuellen Interaktion mit anderen. Umfasst ist auch die Freiheit, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (auch: Sexualassistentz, Sexualbegleitung).

Die durch das Grundgesetz garantierte Entfaltungsfreiheit lässt sich dabei nicht im luftleeren Raum denken, sondern ist – und zwar nicht erst als Frage gerechtfertigter und somit hinzunehmender Eingriffe in die persönliche Freiheit, sondern schon als Frage des Gewährleistungsgehalts des Persönlichkeitsrechts selbst – in ihrer sozialen Bedingtheit zu realisieren.¹² Der Blick ist somit darauf zu richten, welche Bedingungen für die Persönlichkeitsentfaltung elementar sind. Um die elementaren Entfaltungsbedingungen zu bestimmen, können personale Autonomiemodelle wie jenes der Philosophin *Beate Rössler* herangezogen werden (dazu näher unter III.). Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie weit die Verantwortung des

9 S. dazu *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 366 ff.

10 In jüngerer Zeit eindrücklich BVerfG v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182 (261 Rn. 207).

11 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, 18; vgl. auch schon *Suhr*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976, 91 f.

12 Zur Sozialität der Grundrechte und dem Ansatz interaktionistischer Grundrechtsdogmatik s. grundlegend *Suhr*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976.

Staates reicht, um die elementaren Entfaltungsbedingungen für die sexuelle Selbstbestimmung, auch von Menschen mit Behinderungen, im und durch Recht zu gewährleisten.¹³

3. Schutzpflichten wegen spezifischer Gefährdungslagen

Das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung entfaltet sich nicht nur als Freiheitsrecht, das auf die Abwehr staatlicher Eingriffe und die Gewährleistung elementarer Entfaltungsbedingungen gerichtet ist. Auch konkrete Schutzpflichten können aus dem Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung abgeleitet werden. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich die besondere staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Verfassungsgut der sexuellen Selbstbestimmung der Person zu stellen und sie vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, besonders wenn die Grundrechtsberechtigten selbst nicht (mehr) dazu in der Lage sind.¹⁴ Konkrete Schutzpflichten sind beispielsweise anzunehmen, wenn sexuelle Interaktionen auf Zwang, Unterdrückung oder Gewalt beruhen. Die diesbezüglich bestehenden staatlichen Schutzpflichten erfordern ein vor solchen Gefährdungen hinreichend schützendes Recht. In Anbetracht der Verbreitung sexualisierter Gewalttaten und der Intensität der Grundrechtsgefährdung insbesondere durch Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch verdichten sich die Schutzpflichten diesbezüglich zu einem Anspruch auf effektive Strafverfolgung dieser Taten.¹⁵

Die staatliche Pflicht, auch durch Strafrecht vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu schützen, ergibt sich nicht nur aus den Grundrechten, sondern auch aus menschenrechtlicher Verpflichtung. Nach Art. 36 der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter und häuslicher Gewalt haben die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales

13 Zu den Entfaltungsbedingungen s. Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 211 ff.

14 BVerfG v. 23.3.2015 – 2 BvR 1304/12, NStZ-RR 2015, 347 (348); BVerfG v. 8.6.2015 – 1 BvR 1227/14, FamRZ 2015, 1365 (Rn. 16); BVerfG v. 2.7.2018 – 2 BvR 1550/17, medstra 2019, 35 (40, Rn. 38); BVerfG v. 29.5.2019 – 2 BvR 2630/18, Blutalkohol 56 (2019), 330 (Rn. 12).

15 Dazu Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 217 f., 385 ff.

oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand sowie sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person unter Strafe gestellt werden. Das Einverständnis in sexuelle Interaktionen muss im Sinne der Istanbul-Konvention freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

Für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht Art. 12 Abs. 4 UN-BRK vor, dass die Konventionsstaaten geeignete und wirksame Sicherungen vorzusehen haben, um Missbrauch von Menschen mit Behinderungen zu verhindern. Spezifische Gefährdungen für die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen können sich aus „häufig vorliegenden Abhängigkeitsverhältnissen, mangelnder Aufklärung oder Information, mangelnder Unterstützung bzw. Betreuung oder fehlenden Artikulationsmöglichkeiten“ ergeben.¹⁶ Besondere Gefährdungslagen ergeben sich bei der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in staatlich getragenen Einrichtungen; Frauen mit Behinderungen sind dabei besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen.¹⁷

Auch aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, welches sich auf die sexuelle Selbstbestimmung erstreckt (s.o. unter II.1.), ergeben sich staatliche Schutzpflichten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied bereits 1985 in dem Fall *X and Y v. The Netherlands*, dass ein Strafrecht, das Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht hinreichend vor sexuellem Missbrauch schützen, indem ihnen die Stellung eines Strafantrags zur Strafverfolgung unmöglich gemacht wird, gegen Schutzpflichten aus Art. 8 EMRK verstößt.¹⁸

16 Juhász, Newsletter Menschenrechte 2014, 272.

17 Zinsmeister, Mehrdimensionale Diskriminierung, 2007, 150; Schröttle/Hornberg/Glammeier/Sellach/ Kavemann/Puhe/Zinsmeister, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, 2012, 38.

18 EGMR v. 26.3.1985 – 8978/80 (*X and Y v. The Netherlands*), Rn. 27.

4. Zusammenspiel mit anderen Grund- und Menschenrechten: räumlicher Privatsphärenschutz zur Ermöglichung sexueller Entfaltung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung realisiert sich auch im Zusammenspiel mit weiteren Grund- und Menschenrechten. Ein Beispiel ist der Schutz der räumlichen Privatsphäre. Aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich auch das Recht auf Schutz einer räumlich angelegten Privatsphäre des Menschen, einem „autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann“¹⁹. Auch Art. 8 EMRK gebietet den Schutz der Privatsphäre. Spezifisch für Menschen mit Behinderungen unterstreicht Art. 22 UN-BRK die Bedeutung der Achtung der Privatsphäre, unabhängig vom Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben. Der Schutz einer gewissen räumlichen Privatsphäre lässt sich als Bedingung für freie sexuelle Entfaltung reformulieren. Es bedarf eines geschützten Raumes als Rückzugsort, um sich sexuell zu erproben und zu erleben, alleine oder mit anderen. Für Menschen mit Behinderungen, die in staatlich getragenen Wohneinrichtungen leben, bedeutet dies ein Recht auf die Gewährleistung jedenfalls minimaler Rückzugsmöglichkeiten zur sexuellen Entfaltung (z.B. zur Selbstbefriedigung). Der erforderliche Privatsphärenschutz ist bei dauerhafter Unterbringung mehrerer Personen in einem gemeinsamen Raum gefährdet, ebenso wenn der Wohn- und Lebensraum zu jeder Zeit durch andere betreten werden kann und keinerlei Möglichkeit in der Einrichtung besteht, sich räumlich geschützt zurückzuziehen.

5. Diskriminierungsfreier Zugang und Teilhabe

Das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung entfaltet auch eine Teilhabedimension. Diese ist u.a. gerichtet auf Teilhabe an sexueller Bildung, die in Deutschland u.a. im Rahmen von schulischem Unterricht vermittelt wird.²⁰ Aus der Nichtdiskriminierungsdimension des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit den besonderen Diskriminierungsverboten (insbesondere Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) ergibt sich zudem ein Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu sexualbezoge-

19 BVerfG v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202 (220); BVerfG v. 31.1.1989 – 1 BvL 17/87, BVerfGE 79, 256 (268).

20 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 393 ff.

nen Dienstleistungen, zu Bildungsangeboten, aber auch zu Leistungen sexueller (und reproduktiver) Gesundheit.²¹ Dazu gehört, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Angeboten sexueller Bildung sowie zu medizinischen Dienstleistungen etwa der Schwangerschaftsverhütung sicherzustellen. Eine verbotene Diskriminierung wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG kann „bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten gegeben sein“.²² Im Rahmen der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für die Entfaltungsbedingungen begründet das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung spiegelbildlich eine

„Pflicht zur hinreichenden Unterstützung und Förderung der Ausbildung grundlegender Selbstkompetenzen, soweit diese elementar sind, um Bürger:innen überhaupt zur selbstbestimmten Persönlichkeitsentfaltung, auch in sexueller Hinsicht, zu befähigen und Zugang zu Teilhabe zu ermöglichen“.²³

Das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung erstreckt sich also grundsätzlich auf die „Förderung der Fähigkeit und Möglichkeit zur Pflege sozialer Kontakte und zur sexuellen Betätigung“.²⁴ Inwiefern sich daraus ein Anspruch auf sexualbezogene Assistenz herleiten lässt, wird noch zu diskutieren sein (dazu unter IV.4.).

III. Autonomiemodelle als Hürde und als Chance für ein diskriminierungsfreies Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Für eine weitere Konkretisierung der Gewährleistungsinhalte des Grund- und Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist das Verständnis einiger bereits angesprochener Begrifflichkeiten und Konzepte zentral: Was bedeutet (personale) Autonomie? Welche Implikationen können Autonomiemodellen eingeschrieben sein, die sich exkludierend auswirken? Wie kann Autonomie so verstanden werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden? Welche

21 Zu diesen s. *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 401 ff.

22 BVerfG v. 30.1.2020 – 2 BvR 1005/18, NJW 2020, 1283 (Rn. 35).

23 *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 379.

24 *Zinsmeister*, Hat der Staat den Bürger:innen Sexualität zu ermöglichen?, in: *Lembke* (Hrsg.), Regulierungen des Intimen: Sexualität und Recht im modernen Staat, 2017, 71 (75).

Bedingungen der sexuellen Entfaltung als Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung sind im Rahmen eines Grund- und Menschenrechtskonzepts sexueller Selbstbestimmung zu berücksichtigen? Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen.

1. Autonomie exklusiv: Autonomie als Voraussetzung für Grundrechtsschutz?

Einige Autonomiekonzepte erklären Freiheit, Selbstbestimmung und die Ausrichtung der eigenen Handlungen und Entscheidungen an einer moralischen Werteordnung zu den Voraussetzungen für die Autonomie des Menschen. Menschen sind nach klassischen liberalen Autonomiekonzepten nur und erst autonome Subjekte, wenn sie frei und selbstbestimmt *sind* und an moralischen Werten ausgerichtete Handlungen und Entscheidungen treffen.²⁵ Eine solche Idee der Autonomie ist am Ideal einer Person mit hinreichenden Ressourcen, Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten sowie einem ausgeprägten moralischen Wertekompass ausgerichtet, somit voraussetzungsvoll und dementsprechend exklusiv.²⁶ Ausgeblendet bleiben die Bedingungen von Autonomie. Unberücksichtigt bleibt damit auch die Frage, wie Menschen autonom *werden* können, welche Maßnahmen autonomes Handeln und Entscheiden fördern und unterstützen können. Für ein Grund- und Menschenrechtskonzept der sexuellen Selbstbestimmung, das nicht nur an der freiheitsrechtlichen Dimension ausgerichtet ist, sondern den Grund- und Menschenrechtsschutz umfassend garantiert (*respect – protect – fulfill*)²⁷, ist ein solcher Ansatz unzureichend.

2. Autonomie personal: Bedingungen der Persönlichkeitsentfaltung

In der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts finden sich Anhaltspunkte dafür, das Recht auf Persönlichkeitsentfaltung im Sinne personaler Autonomiemodelle zu interpretieren: „[D]as allgemeine Persön-

25 Grundlegend *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785/1786), 2. Aufl. 2013, 33.

26 Zur feministischen Kritik an liberalen Autonomiemodellen s. etwa *Jaggar*, *Feminist Politics and Human Nature*, 1983, 46 ff.

27 Zum *multidimensional approach* s. *Valentiner*, *The Human Right to Sexual Autonomy*, *German Law Journal* 22 (2021), 703 (716).

lichkeitsrecht [umfasst] als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben“.²⁸ Das Persönlichkeitsrecht sichert – so das Bundesverfassungsgericht bereits in ständiger Rechtsprechung – „die Grundbedingungen dafür, dass der Einzelne seine Identität und Individualität selbstbestimmt finden, entwickeln und wahren kann“.²⁹ Philosophische personale Autonomiemodelle rücken das Individuum und dessen Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie seine Identität in den Fokus und fragen nach den hierfür erforderlichen Grundbedingungen. Sie eignen sich daher besonders gut, um über ein Recht auf Persönlichkeitsentfaltung und die durch dieses Recht gesicherten Grundbedingungen für die Selbstbestimmung nachzudenken.

Personale Autonomiemodelle – wie jenes der Philosophin *Beate Rössler*³⁰ – identifizieren verschiedene interne und externe Bedingungen für ein autonomes Leben. Als interne Bedingung beschreibt *Rössler* die Fähigkeit, eigene Wünsche zu erkennen, zu reflektieren und authentisch in Entscheidungen und Handlungen einzubeziehen, um sich auf diese Weise mit ihnen identifizieren zu können.³¹ Dies setzt einen Horizont voraus „von (in einem sehr weiten Sinn) sinnvollen und wünschenswerten Optionen“.³² Zu den externen, sozialen Bedingungen zählt, dass der Prozess der Reflexion und Identifikation der Person frei bleibt von Beeinflussung, Manipulation und Zwang durch andere.³³ Soziale Bedingungen können aber nicht nur behindern, sondern auch ermöglichen: In dieser Funktion konstituieren sie Personen und ihre Autonomie – auch darauf macht *Rössler* aufmerksam.³⁴

In ähnlicher Weise hat *Elisabeth Holzleithner* für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einen Ansatz entwickelt, der mit drei zentralen Bedingungen arbeitet: erstens der „Verfügbarkeit eines adäquaten Bereichs von (Lebens-) Möglichkeiten“, zweitens „gewisse[n] intellektuelle[n], emotiona-

28 Besonders eindrücklich in der Entscheidung zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, s. BVerfG v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182 (261 Rn. 208).

29 Ibid., Rn. 207. Vgl. auch BVerfG v. 13.2.2007 – 1 BvR 412/05, BVerfGE 117, 202 (225); BVerfG v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 (19 Rn. 38).

30 S. insbesondere *Rössler*, Autonomie: Ein Versuch über das gelungene Leben, 2017, passim.

31 Ibid., 47.

32 Ibid., 43.

33 *Rössler*, Bedingungen und Grenzen von Autonomie, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit und Autonomie, 2003, 327 (346 ff.).

34 *Rössler*, Autonomie, 2017, 53 f.

le[n] und körperliche[n] Kapazitäten“ und drittens der „Freiheit von Zwang und Manipulation“.³⁵

Für ein Grund- und Menschenrechtskonzept der Persönlichkeitsentfaltung kommt es nun weniger auf die Frage an, unter welchen Bedingungen eine Person als autonom *anzuerkennen* ist.³⁶ Vielmehr erfordern die Grund- und Menschenrechte einen Ansatz, der grundsätzlich davon ausgeht, dass Menschen autonom leben können. Genauer stellt sich sodann die Frage, welche Bedingungen hierfür elementar sind und welche Verantwortung der Staat aus den Grund- und Menschenrechten für die Gewährleistung dieser Bedingungen trägt. Die Grund- und Menschenrechte versprechen ein – jedenfalls in den basalen Aspekten – staatlich geschütztes, teils auch: unterstütztes, Streben nach Autonomie für alle Menschen. Sie suchen nicht nach einer allgemeingültigen Definition von Autonomie.

Das wirft die Frage auf, wie es sich für die Grund- und Menschenrechte auswirkt, wenn eine der beschriebenen Bedingungen nicht gegeben oder beeinträchtigt ist. Die Autonomie von Menschen mit Behinderungen kann insbesondere aufgrund externer Bedingungen (versperrter Zugang zu Bildung und Informationen, Wohnsituation, bevormundendes oder diskriminierendes Verhalten anderer, etc.) eingeschränkt sein. Nachrangig können sich auch die beschriebenen intellektuellen, emotionalen und körperlichen Kapazitäten als Hürden erweisen, wobei sorgfältig zu prüfen ist, ob diese Kapazitäten tatsächlich nicht vorliegen oder abgesprochen bzw. verhindert werden.³⁷ Ihr Nichtvorliegen darf aber nicht dazu führen, dass der Grund- und Menschenrechtsschutz leerläuft. Die Selbstbestimmungsfähigkeit ist interne Bedingung freier Persönlichkeitsentfaltung, kein Erfordernis für die Grundrechtsberechtigung. Das Nichtvorliegen oder die Gefährdung interner Bedingungen der sexuellen Selbstbestimmung nimmt den Staat in die Pflicht, sich mit der Herstellung der sexuellen Selbstbestimmungsfä-

35 Holzleithner, Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut, in: Lembke (Hrsg.), Regulierungen des Intimen – Sexualität und Recht im modernen Staat, 2017, 31 (37).

36 Völzmann, Autonomiebedingungen im Rahmen der Regulierung von Prostitution/ Sexarbeit, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen, 2018, 319 (322 f.).

37 Die Forschung zeigt beispielsweise, dass sich im Hinblick auf Partnerschaft und Familiengründung die Lebensrealitäten von den in Einrichtungen und in Haushalten lebenden Frauen mit Behinderungen deutlich unterscheiden, s. Schröttle/Hornberg/Glammeier/Sellach/Kavemann/Puhe/Zinsmeister, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, 2012/2013, Langfassung, 51 ff.

higkeit näher zu befassen und zu prüfen, welche Vorkehrungen für diese getroffen werden können (z.B. durch Bildung, Unterstützung, Assistenz). Insbesondere darf er nicht pauschal oder in diskriminierender Weise Menschen mit Behinderungen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit absprechen.³⁸ Ebenso ist eine einseitige Zuschreibung von Hilfsbedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden,³⁹ welche die Freiheitsrechte einschließlich der sexuellen Freiheit von Menschen mit Behinderungen verdeckt. Nur wenn es ausnahmsweise ausgeschlossen ist, die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit sicherzustellen, kann die Dimension staatlicher Schutzpflichten die freiheitsrechtliche Komponente des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung vollständig überlagern. Es bedarf aber keines Mindestmaßes an sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit, um das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als solches überhaupt in Anspruch nehmen zu können.⁴⁰ Das wird bereits daraus deutlich, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sich in unterschiedlichen Dimensionen entfaltet, für die mitunter andere Bedingungen der sexuellen Entfaltung zu betrachten sind (z.B. die Freiheit von Zwang bei sexuellem Missbrauch oder Gewalt und hieraus folgende Schutzpflichten). Handelte es sich um eine konstitutive Voraussetzung, wäre der Grundrechtsschutz auch in anderen Dimensionen nicht begründbar.

3. Autonomie relational: Gesellschaftsstrukturen und Machtverhältnisse

Der Blick auf die Bedingungen von Autonomie, auch auf die internen Bedingungen, kann sich nicht nur als Hürde, sondern auch als Chance für den Grund- und Menschenrechtsschutz von Menschen mit Behinderungen erweisen. Dann nämlich, wenn die personale Autonomie relational gedacht wird, also in den gesellschaftlichen und sozialen Strukturen, Abhängigkeits-

38 Vgl. in diese Richtung BVerfG v. 19.1.1999 – 1 BvR 2161/94, BVerfGE 99, 341 (351).

39 Dazu *Kleiner/Rieckmann/Zimpel*, Diskurstheoretische Perspektiven auf Behinderung, Geschlecht und Sexualität als mögliche Grundlage der Debatte über Inklusion. Ein Versuch, in: Budde/Offen/Tervooren (Hrsg.), *Das Geschlecht der Inklusion*, Jahrbuch Frauen- und Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft, 2016, 55 (65).

40 Anders aber *Juhász*, Newsletter Menschenrechte 2014, 272. Die paternalistische Folge einer solchen Sichtweise wäre, und zu dieser kommt auch die Autorin: „Für Menschen, denen diese Fähigkeit fehlt, manifestiert sich ihr Menschenrecht vorrangig darin, dass sie vor Eingriffen in ihre sexuelle Integrität geschützt werden.“

und Machtverhältnissen, in denen Menschen leben. Diese bedingen Autonomie einerseits, indem sie sie beschneiden und beeinträchtigen, andererseits indem sie Autonomie fördern und unterstützen.⁴¹ Relationale Autonomiemodelle nehmen das – weit verstandene – Umfeld von Menschen in den Blick und verlangen diesem ab, für ein autonomieförderliches Klima Sorge zu tragen.⁴²

Einem relationalen Ansatz entspricht es etwa, nach den Strukturen und Vorgehungen zu fragen, die die Selbstbestimmungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen unterstützen und fördern können. Ein relationaler Ansatz ist teilweise auch in den Menschenrechtsverträgen zu finden. So liegt Art. 12 UN-BRK ein relationales Autonomieverständnis zugrunde.⁴³ Nach Art. 12 UN-BRK erkennen die Konventionsstaaten an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Menschen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen (Abs. 2). Sie treffen zudem geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen (Abs. 3). Außerdem stellen sie sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen (Abs. 4). Hierin kommt zum Ausdruck, dass die

41 *Nedelsky*, Law's Relations, 2011, 39; *Rössler*, Autonomie, 2017, 56.

42 S. etwa *Oshana*, Personal Autonomy and Society, *Journal of Social Philosophy* 29 (1998), 81 (93 ff.). Für ein radikaleres Re-Design von Autonomiekonzeptionen s. *Davy*, Philosophical Inclusive Design: Intellectual Disability and the Limits of Individual Autonomy in Moral and Political Theory, *Hypatia* 30 (2015), 132 ff.; zum Konzept von *Davy* s. näher *Karim*, (Sexuelle) Selbstbestimmung behinderter Menschen. Paternalismus, Autonomie und Inklusion aus Sicht der Disability Studies, in diesem Band.

43 So *Zinsmeister*, Reproductive Gerechtigkeit im Kontext von Geschlecht und Behinderung, *KJ* 2023, 56 (60).

Rechts- und Handlungsfähigkeit keinen Zustand beschreibt, sondern eine Kapazität, die Menschen in fördernden und unterstützenden Strukturen und in unterschiedlichem Maß entwickeln.⁴⁴

IV. Diskriminierungsfreie sexuelle Selbstbestimmung und Behinderung

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht steht als Grund- und Menschenrecht allen Menschen zu. Bereits deutlich geworden ist, dass die Bedingungen, unter denen Menschen sich sexuell entfalten, unterschiedlich sein können. Ein relationales Autonomieverständnis berücksichtigt diesen Umstand. Zusätzlich wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine konsequente antidiskriminierungsrechtliche Perspektive gestärkt, die im Grundgesetz durch das Diskriminierungsverbot wegen Behinderung aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vorgegeben ist und in der UN-BRK grundlegend in Art. 3, 4 und 5, spezifisch zudem in Art. 23 ff. UN-BRK zum Ausdruck kommt. In diesem Abschnitt wird zusammengeführt, wie sich die relationale und antidiskriminierungsrechtliche Perspektive in den unterschiedlichen Dimensionen des Grund- und Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen entfalten.

1. Verfassungsrechtliches Leitbild konsensualer Sexualitäten

Zunächst ist allerdings eine zentrale Frage zu klären, die das personale Autonomieverständnis in der sexuellen Interaktion mit anderen betrifft: Kann Konsens ein tragfähiger Maßstab für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sein? Kann er dies, ohne exkludierend zu wirken, z.B. zulasten von Menschen mit Behinderungen, denen die Fähigkeit für eine konsensorientierte Aushandlung zu oft pauschal abgesprochen wird?

An anderer Stelle habe ich unter Rückgriff auf die interaktionistische Grundrechtsdogmatik ausgeführt, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in seiner objektiv-rechtlichen Dimension ein verfassungsrechtliches Leitbild konsensualer Sexualitäten vermittelt.⁴⁵ Weil die soziale Dimension der Persönlichkeitsentfaltung den Lebensbereich der Sexualität besonders intensiv prägt und weil die sexuelle Entfaltung auf der Handlungsebene –

44 Ibid.

45 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, 369 ff.

soweit es nicht um die Masturbation geht – regelmäßig in Interaktionen und Kommunikation mit anderen besteht, ist die Gestaltung der interpersonellen Beziehung von grundlegender Bedeutung für die Realisierung sexueller Selbstbestimmung. Dabei geht es nicht nur darum, die Grenzen anderer Personen nicht zu überschreiten und keinen Zwang auszuüben. Vielmehr ermöglichen erst die Kommunikation und Interaktion den Aushandelnden Lebensweisen, die nicht nur in gegenseitigem Einvernehmen zustande kommen, sondern in ihrer sozialen Bedingtheit eigenständiger Ausdruck der sexuellen Entfaltung sind.⁴⁶ Die Befugnis, über sich nach eigenen Maßstäben zu verfügen, wird in der Interaktion und Kommunikation mit anderen durch konsensuales Handeln sichergestellt.⁴⁷ Der Prozess der Kommunikation und Interaktion, die auf Konsens ausgerichtete Aushandlung, ist also Bedingung für die sexuelle Selbstbestimmung und zugleich Bezugspunkt für die Bestimmung des Gewährleistungsgehalts des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Aus dieser Beschreibung der interpersonellen Beziehung folgt – jedoch nur mittelbar – für das Grundrechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger:innen, dass staatliche Eingriffe in konsensuale Sexualitäten besonders rechtfertigungsbedürftig sind, weil sie einen elementaren Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung berühren. Zudem hat der Staat die elementaren Grundbedingungen für die Persönlichkeitsentfaltung zu sichern (s.o.), somit auch die elementaren Bedingungen für konsensuale sexuelle Entfaltung.

Was das nun bedeuten könnte, hängt zum einen davon ab, wie das Konzept des Konsenses zu verstehen ist. Es ist zum anderen für konkrete Regelungsbereiche wie das Sexualstrafrecht je bereichsspezifisch zu konkretisieren. Der verfassungsrechtliche Konsensbegriff ist also einfachgesetzlich näher auszugestalten (z.B. durch Tatbestandsmerkmale der Einvernehmlichkeit, des entgegenstehenden Willens oder auch das Ausnutzen einer Zwangslage). Ich schlage für das Verfassungsrecht einen prozeduralen Konsensbegriff vor, der auf den Prozess der Aushandlung blickt und sich an fünf Gelingensbedingungen für die Herstellung von Konsens ausrichtet.⁴⁸ Diese arbeiten sich an einer Idealvorstellung konsensualer Sexualität ab und lauten: 1. Es braucht kommunikations- und einsichtsfähige Akteur:innen, die sich 2. gleichberechtigt auf Augenhöhe begegnen und 3. im Wege der Kommunikation durch Aushandlung eine Übereinkunft über sexuel-

46 Ibid.

47 Ibid., 370 f.

48 Dazu ausführlich *ibid.*, 148 ff.

les Handeln treffen, 4. ihr Handeln an dieser Übereinkunft ausrichten und 5. sich in zeitlicher Hinsicht des fortbestehenden Konsenses vergewissern.⁴⁹ Idealisierungen bergen in besonderem Maße das Risiko, sich normierend und potentiell exkludierend auszuwirken für all jene, die dem Ideal nicht entsprechen. Wichtig ist daher erneut: Für ein Grund- und Menschenrechtskonzept ist entscheidend, dass es sich nicht um konstitutive Voraussetzungen für die Autonomie oder den Grundrechtsschutz handelt, sondern – aus einer relationalen und antidiskriminierungsrechtlichen Perspektive – um Gelingensbedingungen, die als Folie fungieren, um staatliche Gewährleistungspflichten in Bezug auf das Recht der Persönlichkeitsentfaltung zu bestimmen.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen kann z.B. die beschriebene Kommunikations- und Einsichtsfähigkeit fehlen. Es ist sorgfältig zu fragen, ob sie wirklich vollständig fehlt – was nur selten der Fall sein dürfte –, ob sie nur durch ihr Gegenüber nicht hinreichend verstanden werden sowie ob und welche Möglichkeiten bestehen, die Kommunikations- und Einsichtsfähigkeit zu fördern und ihre Artikulation zu unterstützen. Es kommt auch darauf an, welche Kommunikationsbarrieren bestehen und wie sie abgebaut werden können. Die interaktionistische Perspektive nimmt nicht nur die Menschen mit Behinderungen in den Blick, sondern auch ihr Gegenüber sowie den sozialen und strukturellen Kontext der Interaktion. Menschen mit Behinderungen darf die Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion nicht pauschal abgesprochen werden. Für den Staat als Grundrechtsverpflichteten stellt sich die Aufgabe, jene Kommunikationsbarrieren zu identifizieren und abzubauen, welche die Persönlichkeitsentfaltung in elementarer Weise bedrohen. Aus einer antidiskriminierungsrechtlichen Perspektive adressiert auch die Gefahr des pauschalen Absprechens der Kommunikations- und Einsichtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen den Staat, der solche Stereotypisierungen nicht zum Anlass für sein eigenes Handeln nehmen darf, ggfs. auch aktiv vor Pauschalisierungen durch Dritte schützen muss.

Die zweite Bedingung (Begegnung auf Augenhöhe) kann staatliche Schutzpflichten begründen, die z.B. durch strafrechtliche Regelungen zum sexuellen Missbrauch umgesetzt werden. Die Bedingung der Übereinkunft kann ebenfalls Unterstützung erfordern, wenn beispielsweise Menschen mit Behinderungen sexuell miteinander interagieren wollen.

49 Ibid., 154 f.

Für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen kann möglicherweise auch die vierte Bedingung, das Handeln entsprechend des Konsenses, Herausforderungen bedeuten, wenn sie ihren Körper nicht so bewegen und ansprechen können, wie sie es im Sinne einer konsensualen Interaktion möchten. Das Konsensmodell kann hier mitunter andere Bedingungen in den Fokus rücken als bei Menschen ohne Behinderungen, etwa weil anderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Es wäre aber mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht zu vereinbaren, das autonomiebasierte Konzept des Konsenses für Menschen mit Behinderungen wegen pauschaler Zuschreibungen aufgrund von Behinderungen für unanwendbar zu erklären.

2. Anerkennung der sexuellen Entfaltungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist zunächst Freiheits- und Abwehrrecht. Jedem Menschen steht – unabhängig von einer Behinderung – das Recht auf freie sexuelle Entfaltung zu. Verletzt wird dieses Recht etwa durch Verbote sexueller Beziehungen, z.B. gegenüber Menschen mit Behinderungen, zumal wenn sie in staatlich getragenen Wohneinrichtungen untergebracht sind und eine unmittelbare Grundrechtsbindung gilt. Das Recht der sexuellen sowie reproduktiven Selbstbestimmung wird auch verletzt durch Praktiken wie Zwangssterilisationen, aufgezwungene und invasive Verhütungsmethoden (z.B. Verabreichen der sog. Drei-Monats-Spritze) und erzwungene Schwangerschaftsabbrüche von Frauen mit Behinderungen.⁵⁰ Es handelt sich um Mehrfachdiskriminierungen aufgrund von Geschlecht und Behinderung,⁵¹ die im Rahmen des Grund- und Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung zu reflektieren sind. Auch wenn keinerlei Rückzugsmöglichkeiten bestehen für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, kann dies eine Beeinträchtigung des sexuellen Freiheitsrechts darstellen.

50 S. zu dieser Praxis die abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1. Vgl. auch *Zinsmeister*, Behinderungen reproduktiver Freiheit und Gesundheit, djbZ 2017, 16. Kritisch zur anschließenden Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts *Zinsmeister*, KJ 2023, 56 ff.

51 *Minder*, Sexuelle und reproduktive Selbstbestimmungsrechte von Mädchen und Frauen mit geistigen Behinderungen: eine Bestandesaufnahme, FamPra.ch 2022, 107 (112 f., 116 f.).

3. Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch

Der Staat hat sich schützend oder fördernd vor das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung zu stellen und es vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, besonders wenn die Grundrechtsberechtigten selbst nicht (mehr) dazu in der Lage sind.⁵² Menschen mit Behinderungen sind besonders von sexualisierter Gewalt und Missbrauch betroffen und haben zugleich oft ungleiche Chancen, sich hiergegen zur Wehr zu setzen.⁵³ Daher hat der (Straf-)Gesetzgeber die sexuelle Selbstbestimmung auch durch entsprechende Regelungen und Straftatbestände zu schützen. Dabei darf der Gesetzgeber – dies ergibt sich aus der antidiskriminierungsrechtlichen Perspektive – aber nicht paternalistisch und diskriminierend Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit der sexuellen Selbstbestimmung absprechen oder ihre sexuelle Entfaltung dadurch beschränken, dass ihre potentiellen Sexualpartner:innen pauschal kriminalisiert werden. Auch unterhalb der Schwelle des Strafrechts sind angemessene Schutzkonzepte erforderlich, die der Verankerung im Sozialrecht und dem Recht der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bedürfen.

4. Sexualbezogene Assistenz

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung erstreckt sich grundsätzlich auf den diskriminierungsfreien Zugang zu sexuellen Dienstleistungen und sexueller Bildung. Der Zugang fehlt in der Praxis – dies zeigt sich aus einer antidiskriminierungsrechtlich-intersektionalen Perspektive – vor allem Frauen mit Behinderungen (insbesondere betreffend den Zugang zu Beratungsangeboten, Verhütungsmitteln und Familienplanungsmaßnahmen).⁵⁴ Ein diskriminierungsfreier Zugang bedeutet dabei auch, dass die Informationen und Angebote barrierefrei zugänglich sein müssen, bei-

52 BVerfG v. 23.3.2015 – 2 BvR 1304/12, NStZ-RR 2015, 347 (348); BVerfG v. 8.6.2015 – 1 BvR 1227/14, FamRZ 2015, 1365 (Rn. 16); BVerfG v. 2.7.2018 – 2 BvR 1550/17, medstra 2019, 35 (40, Rn. 38); BVerfG v. 29.5.2019 – 2 BvR 2630/18, Blutalkohol 56 (2019), 330 (Rn. 12).

53 Juhász, Newsletter Menschenrechte 2014, 272. S. zur „problematischen Vulnerabilität“ von Menschen mit Behinderungen in institutionalisierten Wohn- und Arbeitsstätten auch den Beitrag von Karim in diesem Band.

54 Minder, FamPra.ch 2022, 107 (113 ff.).

spielsweise auch durch die Bereitstellung in leichter Sprache.⁵⁵ Umstritten ist die Frage, ob Maßnahmen der aktiven und passiven Sexualassistenten von der Leistungsdimension des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung erfasst sind.⁵⁶ Sexualassistenten ist als eine Form der persönlichen Assistenz darauf gerichtet, die sexuelle Selbstbestimmung zu ermöglichen. Sie umfasst Unterstützungshandlungen, die Menschen mit Behinderungen mit einem spezifischen Hilfebedarf in Anspruch nehmen (können), um ihre Sexualität leben zu können.⁵⁷ Diese reichen von passiven Maßnahmen (etwa die Bereitstellung von Hilfsmitteln, z.B. Sex Toys oder Verhütungsmitteln, sowie von Informationen, Unterstützungsleistungen zur Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen durch Fahrten zu Dienstleister:innen oder Ermöglichung von Treffen in Einrichtungen) bis zu aktiven Maßnahmen (sexuelle Dienstleistungen durch Sexarbeiter:innen).

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung garantiert grundsätzlich keine gelingende sexuelle Entfaltung durch Interaktion mit anderen Menschen, sondern die Freiheit alleine oder konsensual ausgeübter Sexualitäten. Schon die alleine ausgelebte Sexualität kann aber etwa bei Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen eingeschränkt sein, weil sie etwa nicht in der Lage sind zu masturbieren. Hier stellt sich die Frage, ob ihnen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen sind – soweit verfügbar –, die ihnen sexuelle Handlungen alleine und somit einen elementaren Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung ermöglichen. In diesem engen Anwendungsszenario könnte die Bereitstellung von Hilfsmitteln die Rahmenbedingungen herstellen, um das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung überhaupt auszuüben, es könnte ein absolutes Minimum sexueller Entfaltung sichern. Dies könnte dafür sprechen, einen Anspruch („ob“) anzunehmen, dessen Umfang einfachgesetzlich näher auszugestalten wäre. Anders sieht es bei weitergehenden Maßnahmen der Sexualassistenten aus. Aus dem Verfassungsrecht lässt

55 Ibid., 131.

56 Vgl. Zinsmeister, Rechtsfragen der Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung, in: Clausen/Herrath (Hrsg.), Sexualität leben ohne Behinderung, 2013, 47 f.; dies., in: Lembke (Hrsg.), Regulierungen des Intimen, 2017, 71 (82 ff.); Juhász, Newsletter Menschenrechte, 2014, 274.

57 Zinsmeister, Rechtliche Maßgaben und Grenzen der Sexualassistenten und Sexualbegleitung, Kapitel 4, in: pro familia, Expertise Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen, 2005, 17 (18), abrufbar unter: https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/expertise_sexuelle_assistenz.pdf (Abrufdatum: 19.02.2024). Vgl. auch die Beispiele bei Paulsen/Schanz, Sexualassistenten – professioneller Umgang mit der Sexualität von alten und pflegebedürftigen Menschen, Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen 2016, 116 ff.

sich ein konkreter Leistungsanspruch nur in einem sehr engen Rahmen herleiten, weil das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung keine gelingende sexuelle Interaktion mit anderen verspricht und behinderungsspezifische Bedarfe sich hier weniger eindeutig auf einen konkreten Leistungsanspruch verdichten lassen. Leistungen könnten aber einfachgesetzlich vorgesehen werden, um zentrale Bedingungen sexueller Entfaltung für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Ob hierfür *de lege lata* bereits Anknüpfungspunkte bestehen, wird jüngst diskutiert. Teilweise wird vertreten, Assistenzleistungen seien als Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX anzuerkennen.⁵⁸

V. Fazit

Das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist aus einer relationalen und einer antidiskriminierungsrechtlichen Perspektive zu interpretieren, um die elementaren Bedingungen für die freie sexuelle Entfaltung zu bestimmen. Dabei ist von grundlegender Bedeutung, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen als Freiheitsrecht anzuerkennen, ihre sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit zu unterstützen und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht vorrangig aus einer Schutzpflichtendimension zu konzipieren. Der diskriminierungsfreie Zugang zu sexuellen Dienstleistungen, reproduktionsmedizinischen Dienstleistungen und zu Bildung und Informationen ist umfassend sicherzustellen. Konkrete Leistungspflichten lassen sich nur höchst selten unmittelbar aus dem Grund- und Menschenrecht herleiten. Allerdings ist die Legislative verpflichtet, das einfache Recht (etwa das Sozialrecht) so auszugestalten, dass das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung bestmöglich verwirklicht wird. Auf diese Weise kann das Recht einen Beitrag leisten, autonomiebehindernde Strukturen zu überwinden und autonomieermöglichende Strukturen (mit-)aufzubauen.

58 SG Hannover, Urt. v. 11.07.2022 – S 58 U 134/18, RDG 2022, 335 (Rn. 21 f.); zustimmend Sieper, jurisPR-SozR 22/2022 Anm. 3; Proufas/Olberg, Sexualassistenz als Leistung der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX?, SRa 2023, 47 (50 f.).

